



Département de la sécurité, des institutions et du sport
Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	AdG/LA-Fraktion durch den Abgeordneten Florian Alter
Gegenstand	Umsetzung der Schlussfolgerungen des Berichts Nuspliger
Datum	12.11.2019
Nummer	2019.11.370

Am 16. Dezember 2012 hat der Abgeordnete Edmond Perruchoud (SVP) beim Grossen Rat eine Motion eingereicht, mit der gefordert wird, das Gesetz über die politischen Rechte durch eine Bestimmung zu ergänzen, die es der Urversammlung (oder dem Generalrat) beziehungsweise dem Grossen Rat ermöglicht, einen Gemeinderat beziehungsweise einen Staatsrat seines Amtes zu entheben, wenn dieser seine Pflichten schwer und wiederholt verletzt. Ein solches Amtsenthebungsverfahren bedürfte einer qualifizierten Mehrheit und eines rechtlichen Verfahrens. In der Februarsession 2013 hat der Grosse Rat die vorgenannte (in ein Postulat umgewandelte) Motion im Entwicklungsstadium mit **102 gegen 12 Stimmen** abgelehnt.

Der Staatsrat teilt die Ansicht von Professor Mahon, gemäss dem die Einführung einer Form der Absetzung oder der Amtsenthebung einzelner Mitglieder der Kantons- oder Gemeindebehörden **eine Revision der Kantonsverfassung** erfordert, da diese Personen verfassungsgemäss vom Volk für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden (vgl. Pascal Mahon, Destitution des autorités et révocation des membres des autorités exécutives, législatives et judiciaires dans le canton de Neuchâtel, Rechtsgutachten vom 15. Oktober 2013, S. 23–24).

In diesem Sinne obliegt es dem Verfassungsrat, diese Frage **gesamthaft** zu prüfen und gegebenenfalls den Grundsatz der Absetzung oder der Amtsenthebung sowie die entsprechenden Voraussetzungen und die betroffenen Behörden in der Verfassung niederzulegen. Genau wie Professor Mahon ist auch der Staatsrat überzeugt, dass diese Frage in der Kantonsverfassung geregelt und daher vom Verfassungsrat geprüft werden muss.

Eine inhaltliche Bemerkung: Die Absetzung oder Amtsenthebung betrifft Mitglieder einer gewählten Behörde. Dieses Verfahren könnte grundsätzlich nicht für Mitarbeitende einer Gemeinde gelten, die der ausführenden Gemeindebehörde unterstehen.

Aus diesen Gründen wird das Postulat zur Ablehnung empfohlen. Dabei wird betont, dass diese Problematik auf der Ebene der Verfassung geregelt und gesamthaft vom Verfassungsrat geprüft werden muss.

Auswirkungen Bürokratie: grundsätzlich gering

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 25. August 2021